

Einschätzung des VAMV zum Reformvorschlag des wissenschaftlichen Beirats des BMFSFJ zur Reform des Kindesunterhaltsrechts

Homöopathische Unterhaltszahlungen ab erweitertem Umgang – Erhöhung der Armutsquote von Alleinerziehenden vorprogrammiert!

1. Einleitung

In der öffentlichen fachlichen Diskussion um eine gesetzliche Reform des Kindesunterhaltsrechts nimmt die Debatte um die Berechnung des Kindesunterhalts im erweiterten Umgang und paritätischen Wechselmodell an Fahrt auf. Je nach Modell ist dabei Mitbetreuung des anderen Elternteils zwischen 30 bis 50 Prozent, gemeint. Praktiziert werden diese Modelle weiterhin nur von einer Minderheit der Trennungsfamilien: Der Anteil liegt in Deutschland für den erweiterten Umgang bei fünf Prozent und für das paritätische Wechselmodell bei vier Prozent¹. Der VAMV hat in seinem Grundsatzpapier „Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“ einen Vorschlag für die Reform des Unterhaltsrechts unterbreitet² und dieses 3-Stufen-Modell in einem eigenständigen Positionspapier konkretisiert³. In seinem im Oktober 2021 publizierten Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ hat auch der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen des BMFSFJ seine Vorschläge für eine Reform des Unterhaltsrechts bei sogenannter „geteilter Betreuung“, das heißt bei Betreuung im Residenzmodell mit erweitertem Umgang und paritätischen Wechselmodell, veröffentlicht⁴. Zu diesen Vorschlägen möchte der VAMV sich im Folgenden positionieren.

2. Modell des Beirats kurz skizziert

Das Unterhaltsmodell des Beirats lässt sich in seinen Grundzügen wie folgt zusammenfassen:

Der Beirat spricht sich für ein **3-Stufen-Modell** aus:

In der ersten Stufe, dem Residenzmodell, bleibt die aktuelle Rechtslage bestehen.

¹ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze- Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 66; Walper, Sabine (2018), Elterliche Sorge und Wohn- bzw. Betreuungsarrangements in: Esther Geisler, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Mathias Pollmann-Schult: Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, S. 16-17

² Grundsatzpapier „Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“:
https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/2022/VAMV_Existenzsicherung_Kinder_getrennter_Eltern_2022.pdf

³ Drei-Stufen-Modell des VAMV:
https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/2023/VAMV_3-Stufen-Modell_Kindesunterhalt_2023.pdf

⁴ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“

Ab der zweiten Stufe, das heißt beim Residenzmodell mit erweitertem Umgang ab einer Betreuung von 33:67, sowie beim paritätischen Wechselmodell, (sog. asymmetrisches und symmetrisches Wechselmodell) leistet jeder Elternteil entsprechend seinem Nettoeinkommen und dem vereinbarten Betreuungsanteil Kindesunterhalt. Bei symmetrisch geteilter Betreuung (paritätisches Wechselmodell) zahlt jeder Elternteil 50 Prozent der individuellen Unterhaltsschuld, wie sie im Residenzmodell gelten würde. Bei asymmetrisch geteilter Betreuung (Residenzmodell mit erweitertem Umgang) zahlt der hauptbetreuende Elternteil 33 Prozent der individuellen Unterhaltsschuld und der mitbetreuende Elternteil 67 Prozent. Innerhalb dieser beiden Stufen sind diese Prozentanteile fix, unabhängig vom konkreten Betreuungsumfang.

Eine Härtefallklausel soll zur Abfederung beitragen.

In allen Betreuungsmodellen ist ein angemessener, bei geringem Einkommen zumindest aber notwendiger, Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Das individuelle Einkommen jedes Elternteils soll zum Ausgangspunkt der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung gemacht werden⁵. Auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle kann so anhand des individuellen Nettoeinkommens sowie des Alters und der Anzahl der Kinder die Unterhaltsverpflichtung im Residenzmodell ermittelt werden.

Für die Einberechnung des Wohnmehrbedarfs soll von einem pauschalen Wohnmehrbedarf von 24 Prozent der individuellen elterlichen Unterhaltsverpflichtungen ausgegangen werden⁶. Der Wohnmehrbedarf sind die Kosten, die entstehen, wenn beide Eltern aufgrund des praktizierten Betreuungsmodells ein Kinderzimmer vorhalten müssen. Der individuelle Aufschlag für Wohnmehrbedarf soll sich an der Leistungsfähigkeit jedes Elternteils orientieren.

Die Deckung des Bedarfs des Kindes und die Abstimmung der Ausgaben soll über verbindliche Elternvereinbarungen abgesichert werden⁷. Diese Elternvereinbarungen sollen sowohl die Wahl des Betreuungsmodells als auch Vereinbarungen zu Unterhaltszahlungen umfassen.

3. Kriterien für die Bewertung des Modells

Zur Beurteilung des Stufenmodells des wissenschaftlichen Beirats werden die vom VAMV in seinem „Grundsatzpapier „Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“ entwickelten Kriterien für eine existenzsichernde und faire Reform des Unterhaltsrechts zugrunde gelegt⁸. Diese sind:

- **die Existenzsicherung des Kindes in beiden Elternhaushalten**
- die angemessene **Berücksichtigung von Wechselmehrkosten** bei erweitertem Umgang und paritätischen Wechselmodell sowie
- die **Reduzierung von Konflikten zwischen Umgang und Unterhalt.**

⁵ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 97

⁶ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 97

⁷ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 97

⁸ Grundsatzpapier „Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“, S.17

4. Bewertung des Modells

4.1. Garantiert das Stufenmodell des wissenschaftlichen Beirats die Sicherung der Existenz des Kindes in beiden Elternhaushalten?

4.1.1. Konsequenzen einer Barunterhaltspflicht ab erweitertem Umgang

Maßstab für eine faire Reform des Kindesunterhaltsrechts muss sein, dass das Kind in beiden Elternhaushalten gut versorgt ist. Ob das Modell des Beirats dies garantiert, ist zweifelhaft. Insbesondere der sich im Unterhaltsmodell des Beirats findenden Barunterhaltspflicht des alleinerziehenden Elternteils ab einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von 33 Prozent steht der VAMV äußerst kritisch gegenüber. Eine Mitbetreuung des anderen Elternteils von 33 Prozent eröffnet dem alleinerziehenden Elternteil kaum mehr Möglichkeiten, seine eigene Erwerbstätigkeit zu erweitern und damit auch Barunterhalt zu erwirtschaften. Gleichwohl soll er dies nach den Reformvorschlägen tun. Darüber hinaus stehen Mütter nach der Trennung in der Regel mit familienbedingten Erwerbsnachteilen da, insbesondere wenn sie vor der Trennung wegen der Betreuung ihrer Kinder nicht erwerbstätig waren oder ihre Arbeitszeit reduziert haben und in der Teilzeitfalle festsitzen. Vor allem Frauen arbeiten überproportional oft in kleinen Betrieben, so dass auch die Regelungen der Brückenteilzeit nicht greifen. Im Gutachten des Beirats findet sich der Gedanke, dass eine solche Barunterhaltspflicht beider Elternteile eine Rückwirkung auf nichtgetrennte Paare dahingehend hätte, dass eine asymmetrische Arbeitsteilung während der Ehe nun weniger attraktiv erscheinen würde⁹. Dieser Annahme widerspricht der VAMV entschieden. Paare richten ihre Arbeitsteilung während der Ehe nicht an in der Zukunft liegenden eventuellen Konsequenzen im Falle einer Trennung aus. Vielmehr wählen sie ihre Arbeitsteilung nach den strukturellen und gesellschaftlichen Anreizen, die für eine Aufteilung dieser im gegenwärtigen Zeitpunkt, also während der Ehe bestehen. Will man an den Anreizen für eine asymmetrische Arbeitsteilung der Paare während der Ehe tatsächlich etwas ändern, müssten zuallererst das Ehegattensplitting und Minijobs abgeschafft sowie Strukturen geschaffen werden, die jedem Elternteil im Lebenszeitverlauf eine individuelle und unabhängige Existenzsicherung ermöglichen. Hier darf nicht der gleiche Fehler begangen werden wie bei der unterhaltsrechtlichen Reform 2008, indem erneut der dritte Schritt vor dem ersten gegangen wird. Auch mit der Reform des Unterhaltsrechts im Jahr 2008 hatte der Gesetzgeber die gesellschaftlich gewünschte Eigenständigkeit der Ehepartner*innen losgelöst von den gesellschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der meisten Ehepaare geregelt. Sie wird inzwischen als gescheitert bewertet, denn sie hat ihr erklärtes Hauptziel – dass Frauen nach der Scheidung selbst für ihren Unterhalt sorgen können – verfehlt.¹⁰ Die Reform führte zum weitestgehenden Wegfall von nahehelichen Unterhaltsansprüchen, im Gegenzug dazu stieg die Arbeitsmarktpartizipation von Frauen jedoch nicht an¹¹. Dies bedeutet, dass die betroffenen Mütter weiterhin abhängig sind von Anderen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist anzunehmen, dass zumindest teilweise die durch die Reform weggefallenen nahehelichen Unterhaltszahlungen durch den Staat in Form von Sozialleistungen kompen-

⁹ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.27

¹⁰ Anna Lena Götsche: „Paritätische Kinderbetreuung in Deutschland heute? – oder: Warum wir beim Wechselmodell das Pferd nicht von hinten aufzäumen sollten“ in djBZ 2/2022, S. 58

¹¹ Julia Bredtmann, Christina Vonnahme: „Less Alimony after Divorce – Spouses`Behavioral Response to the 2008 Alimony Reform in Germany“, S. 18

siert werden¹². Ebenso zeigt die Tatsache, dass nur 31 Prozent der Mütter in Paarfamilien einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen,¹³ dass Mütter auch aktuell ihre Arbeitszeit für die Kinderbetreuung reduzieren. Die klassische Arbeitsteilung dahingehend, dass Mütter den ganz überwiegenden Teil der Care-Arbeit übernehmen und Väter einen großen Teil des Familieneinkommens verdienen, wird also auch 15 Jahre nach der Unterhaltsrechtsreform von 2008 weiter fortgeführt¹⁴.

Liegen die gesellschaftlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine individuelle und unabhängige Existenzsicherung beider Elternteile im gesamten Lebensverlauf nicht vor, wird eine Barunterhaltspflicht beider Eltern ab einer Mitbetreuung von 33 Prozent, wie sie das Modell des Beirats vorsieht, zu einer spürbaren Erhöhung der Quote armutsgefährdeter Alleinerziehenden-Familien führen.

4.1.2. Erwerbsobliegenheit

Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass bei einer Barunterhaltspflicht des hauptbetreuenden Elternteils diesem auch fiktives Einkommen zugerechnet werden kann. Bei Eintritt einer Barunterhaltspflicht haben beide Eltern ihrem Kind gegenüber eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit aus § 1603 Abs. 2 BGB. Ist ein Elternteil nur in Teilzeit tätig, so kann bei der Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen bei Vollzeit-Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden: Die Unterhaltsverpflichtung steigt also, ohne dass die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind. Denn die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit ist vielen hauptbetreuenden Elternteilen, insbesondere wenn sie in der Teilzeitfalle sitzen, nicht ohne weiteres möglich.

Der Beirat verweist in seinem Gutachten zwar auf das Problem, lässt jedoch offen, wie dies gelöst werden kann¹⁵. Als potentielle Lösung werden Übergangsfristen genannt. Es werden jedoch keine konkreten Überlegungen dazu angestellt, wie lang eine angemessene Übergangsfrist für den Eintritt einer Barunterhaltspflicht sein sollte. Wie eine Ersatzhaftung des anderen Elternteils aussehen könnte, um familienbedingte Erwerbsnachteile aufzufangen, wird nicht thematisiert. Die von der Rechtsprechung gewährten Übergangsfristen von einigen Monaten, auf die auch das Gutachten verweist, sind dabei völlig unzureichend. Aus Sicht des VAMV ist es höchst problematisch, nach dem Modell des Beirats eine Barunterhaltspflicht beider Elternteile ab einer Mitbetreuung von 33 Prozent zu implementieren. Dieses Problem verschärft sich dadurch, dass der Beirat in seinem Modell keine konkrete und überzeugende Lösung zur Regelung einer Übergangsfrist für den Eintritt der Barunterhaltspflicht vorsieht. Dies kann in der Konsequenz nur bedeuten, dass viele Kinder von fiktivem Unterhalt hauptbe-

¹² Julia Bredtmann, Christina Vonnahme: „Less Alimony after Divorce – Spouses`Behavioral Response to the 2008 Alimony Reform in Germany“, S. 18

¹³ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze-Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 26

¹⁴ Die aktuelle Weichenstellungsstudie zeigt, dass sich zwar 46 Prozent der Paare vor der Geburt des ersten Kindes eine partnerschaftliche Aufteilung wünschen, nach der Geburt die Realität jedoch eine andere ist: Nach der Elternzeit beim ersten Kind sind in 14 Prozent der Paarfamilien beide Elternteile in Vollzeit erwerbstätig, vor der Geburt waren es noch 67 Prozent. Insgesamt 74 Prozent der Paarfamilien leben Variationen von „er in Vollzeit, sie in Teilzeit oder ganz aus dem Beruf raus“. Davon haben immerhin 18 Prozent der Mütter einen größeren Teilzeitumfang von 25 -34 Stunden. Die häufigste Vereinbarkeitsstrategie in Paarfamilien ist also immer noch die Teilzeit von Müttern. (Institut für Demoskopie Allensbach (2023): Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf, S. 6ff).

¹⁵ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.92

treuender Elternteile „leben“ werden müssen, was wiederum direkt zu einer Erhöhung der Quote armutsgefährdeter alleinerziehender Familien führen wird.

4.1.3. Höhe der Unterhaltsansprüche nach dem Modell des Beirats

Erweiterter Umgang bzw. asymmetrisches Wechselmodell

Auch die Höhe der Unterhaltsansprüche nach dem Stufenmodell des Beirats ist kritisch zu sehen. Für das asymmetrische Wechselmodell, den erweiterten Umgang, ergibt sich selbst bei großen Einkommensgefälle ein geringer Unterhaltanspruch. In dem Fall, dass das Einkommen des Vaters mit 4.000 Euro doppelt so hoch ist wie das Einkommen der Mutter mit 2.000 Euro, ergibt sich ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Vater in Höhe von 127,56 Euro¹⁶. Dies ist eine Unterhaltshöhe, wie sie sich ungefähr nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH für das paritätische Wechselmodell ergibt (genau genommen besteht danach für den identischen Fall ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 141,32 Euro)¹⁷. Ist der Unterschied zwischen den Einkommen der Eltern bei gleichem Gesamteinkommen geringer, wird sich der ergebende Unterhaltsanspruch zwangsläufig weiter reduzieren.

Das Stufenmodell des Beirats stellt den geringer verdienenden Elternteil im erweiterten Umgang (asymmetrischen Wechselmodell) finanziell im Ergebnis damit fast so, wie dieser nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH im paritätischen Wechselmodell gestellt ist. Dies bedeutet eine eklatante Schlechterstellung.

Bereits jetzt werden in der Realität bei Praktizierung des paritätischen Wechselmodells kaum Unterhaltsbeträge gezahlt. Ein Grund hierfür dürfte in der Geringfügigkeit der bestehenden Ansprüche liegen. Die Unterhaltsansprüche liegen oftmals in Bereichen, in denen der Aufwand für eine gerichtliche Geltendmachung nicht mehr lohnend erscheint, wenn die organisatorischen und auch emotionalen Belastungen, die sich aus einer solchen Geltendmachung ergeben, gegengerechnet werden¹⁸. Nun würden nach dem Unterhaltsmodell des Beirats vergleichbare Wirkungen bereits beim asymmetrischen Wechselmodell eintreten. **Konkret würde dies bedeuten, dass hauptbetreuende Elternteile, die weiterhin die Hauptlast der Betreuung des Kindes schultern, in der Zukunft in den meisten Fällen nur noch geringfügige Unterhaltsansprüche für ihr Kind am Rande zur Bagatellgrenze gegen den weniger betreuenden Elternteil haben und sie sich somit die Frage stellen müssen, ob es überhaupt lohnt, diese geltend zu machen.**

¹⁶ Siehe Modellrechnung im ANHANG, S. 19

¹⁷ BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565/15 - siehe Modellrechnung im ANHANG, S. 17

¹⁸ Hier ist auch zu beachten, dass zu niedrige Verfahrenswerte dazu führen, dass Rechtsanwält*innen sich die Frage stellen müssen, ob eine Vertretung dieser Ansprüche vor Gericht für sie noch wirtschaftlich ist. Die Höhe der Vergütung der Rechtsanwält*innen richtet sich nach der Höhe des Verfahrenswertes und damit im Ergebnis nach der Höhe des Unterhaltsanspruchs. Auch ist zu beachten, dass die Beschwerde gegen Entscheidungen in Unterhaltssachen nach § 61 Abs. 1 FamFG nur zulässig ist, wenn der Beschwerdegegenstand 600 EUR übersteigt. Das heißt, dass das FamFG selbst eine Bagatellgrenze bei 600 Euro setzt. Konkret bedeutet dies, dass Unterhaltsansprüche unterhalb von 50 Euro monatlich in der Regel nur eingeschränkt gerichtlich durchsetzbar sind, da die Beschwerdemöglichkeit entfällt.

Paritätisches bzw. symmetrisches Wechselmodell

Beim paritätischen bzw. symmetrischen Wechselmodell ergeben sich bei Anwendung des Unterhaltsmodells des Beirats nahezu paradoxe Ergebnisse. Obwohl der Vater im gleichen Beispiel mit 4.000 Euro ein doppelt so hohes Einkommen hat wie die Mutter, muss die Mutter 66,10 Euro ihres eigenen Kindergeldanteils an den Vater zahlen¹⁹. Das heißt, auch wenn die Einkommen der Eltern sich in der Höhe erheblich unterscheiden, muss der geringer verdienende Elternteil entweder sogar einen Ausgleichsbetrag an den besserverdienenden Elternteil leisten oder es ergeben sich keine oder nur sehr geringfügige Ansprüche des geringer verdienenden Elternteils. Mit substantziellen Unterhaltszahlungen wird der geringer verdienende Elternteil im paritätischen bzw. symmetrischen Wechselmodell kaum mehr rechnen können, egal wie groß die Einkommensunterschiede zwischen den Eltern sind. Das bedeutet in der Konsequenz, dass nach dem Modell des wissenschaftlichen Beirats im paritätischen bzw. symmetrischen Wechselmodell nur noch in Ausnahmefällen Unterhaltszahlungen fließen werden. Das Modell wird damit die Armutsgefährdung weniger verdienender Elternteile im paritätischen bzw. symmetrischen Wechselmodell eindeutig erhöhen: Mehr Kinder werden in einem der Elternhaushalte von Armut bedroht sein.

4.1.4. Berechnungsmethode nach dem Modell des Beirats

Nach dem Modell des Beirats ergeben sich im asymmetrischen und symmetrischen Wechselmodell geringere Unterhaltsansprüche als nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH²⁰. Der Grund für die geringeren Unterhaltsansprüche nach dem Modell des Beirats liegt in der Anknüpfung an die individuellen Einkommen der Eltern²¹. Nach der Unterhaltsberechnung des BGH²², nach der im paritätischen Wechselmodell beide Elterneinkommen zusammengerechnet werden und die Summe der zusammengerechneten Elterneinkommen den Bedarf des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle bestimmt, ergibt sich bereits durch diese Zusammenrechnung der Einkommen eine gewisse Bedarfserhöhung. Bei der Anknüpfung an die anteiligen individuellen Einkommen der Eltern bei der Feststellung der Höhe des Kindesbedarfs, wie nach dem Modell des Beirats vorgesehen, entfällt diese Erhöhung. Das folgende Rechenbeispiel illustriert dieses Ergebnis:

Verdient die Mutter 2.000 Euro und der Vater 4.000 Euro, so ergibt sich für ein achtjähriges Kind nach der Rechtsprechung des BGH, nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem zusammengerechneten Einkommen von 6.000 Euro ein Bedarf von 844 Euro. Im klassischen Residenzmodell läge der Bedarf – wenn das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter hat – bei 723 Euro.

Berechnet man den Bedarf anteilig nach den Individualeinkommen, wie das Gutachten vorschlägt, ergibt sich für ein paritätisches Betreuungsverhältnis von 50: 50 lediglich ein Bedarf von 605,50 Euro. Nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 ergibt sich für ein Einkommen von 2.000 Euro ein Bedarf von 528 Euro und für ein Einkommen von 4.000 Euro ein Bedarf von 683 Euro. Dies ergibt einen insgesamt zu berücksichtigenden Bedarf von 605,50 Euro (528

¹⁹ Siehe Modellrechnung im ANHANG, S. 21

²⁰ Siehe Graphiken unter 4.3. und Modellrechnungen im ANHANG

²¹ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 93

²² BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565

Euro:2 + 683 Euro: 2 = 605,50Euro). Für das asymmetrische Wechselmodell ergibt sich folgende Berechnung: Anteil Vater: 683 Euro x 67 % = 457,61 Euro; Anteil Mutter: 528Euro x 33 Prozent = 174,24 Euro; Bedarf insgesamt: 457,61 Euro + 174,14 Euro = 631,75 Euro.)

Dies bedeutet: obwohl im asymmetrischen und symmetrischen Wechselmodell (Residenzmodell mit erweitertem Umgang und paritätischen Wechselmodell) der Bedarf aufgrund der höheren Wechselmehrkosten steigt, berücksichtigt dies die Rechenmethode des Modells des Beirats nicht. Im Gegenteil: Wenn es ein Einkommensgefälle zwischen dem hauptbetreuenden und mitbetreuenden Elternteil gibt, ist der Bedarf des Kindes im asymmetrischen Wechselmodell (erweiterten Umgang) sogar geringer als im klassischen Residenzmodell. Dies wird in der Regel der Fall sein. Auch im symmetrischen Wechselmodell (paritätischen Wechselmodell) ist der Bedarf geringer als im Residenzmodell, wenn ein Einkommensgefälle zwischen den Eltern besteht. Die Rechenmethode führt also nicht zu einer angemessenen Abbildung der Bedarfe im Unterhalt.

4.1.5. Zwischenfazit:

Im Ergebnis droht mit einer Barunterhaltungspflicht ab einer Mitbetreuung von 33 Prozent nach dem Modell des Beirats eine Erhöhung der Armutgefährdungsquote von Alleinerziehenden-Familien. Dies wird verstärkt dadurch, dass im Modell des Beirats eine überzeugende Lösung zur Abfederung von Erwerbsobliegenheiten fehlt. Zudem ergeben sich nach dem Modell Unterhaltshöhen, die hinter den Unterhaltsansprüchen nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH zurückbleiben. Es bestehen damit erhebliche Zweifel daran, dass das Kind mit dem Modell des Beirats in beiden Elternhaushalten gut versorgt ist.

4.2. Werden wechselbedingte Mehrbedarfe im Stufenmodell des wissenschaftlichen Beirats angemessen berücksichtigt?

Der Beirat schlägt die Ansetzung eines pauschalierten Wohnmehrbedarfs vor, indem der in der Düsseldorfer Tabelle enthaltene pauschalierte Prozentsatz der Wohnkosten für beide Haushalte angesetzt wird²³. Grundsätzlich begrüßt der VAMV eine Pauschalierung des Wohnmehrbedarfs. Diese verhindert, dass der einkommensschwächere Elternteil die teurere Wohnung des einkommensstärkeren Elternteils querfinanziert – eine Wirkung, die sich bei Ansetzung der konkreten Wohnkosten nach der Rechtsprechung des BGH ergibt²⁴.

4.2.1. Höhe des pauschalierten Wohnbedarfs

Der Beirat pauschaliert die Wohnkosten mit 24 Prozent der individuellen Unterhaltsverpflichtung der Eltern nach der Düsseldorfer Tabelle. Dies entspricht dem Anteil der Kosten für Unterkunft im Mindestunterhalt in der mittleren Altersgruppe²⁵. Dieser ist in den meisten Fällen

²³ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S.91

²⁴ BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565

²⁵ 2023 beträgt der Wohnkostenanteil 120 Euro und somit 24 Prozent vom Mindestunterhalt in der mittleren Altersgruppe (502 Euro).

jedoch bereits jetzt viel zu niedrig angesetzt²⁶. Legt man, wie das Unterhaltsmodell des wissenschaftlichen Beirats, diesen Wert der Berechnung des Wohnmehrbedarfs zugrunde, erhält man einen pauschalierten Wohnmehrbedarf, der den heutigen Realitäten nicht entspricht²⁷.

4.2.2. Ausschließliche Pauschalierung des Wohnbedarfs

Der Beirat pauschaliert in seinem Unterhaltsmodell allein die Wohnkosten. Dies ist kritisch zu sehen. Die Wechselmehrkosten umfassen nach der Rechtsprechung des BGH die Wohn- und Fahrtkosten, sodass der von den Eltern zu tragende Bedarf regelmäßig deutlich höher liegt als beim herkömmlichen Residenzmodell²⁸. Neben Wohn- und Fahrtkosten entstehen ferner erhebliche Kosten für Doppelanschaffungen. Nach dem Modell des Beirats sind in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH die konkreten Mehrkosten dem Bedarf hinzuzurechnen. Dies schafft jedoch weiteres Konfliktpotential zwischen den Eltern um die Höhe der tatsächlich anfallenden Wechselmehrkosten.

Der VAMV plädiert im Gegensatz zum Gutachten des Beirats daher für einen umfassenden pauschalierten Wechselmehrbedarf, der Wohnkosten, Fahrtkosten und Kosten für Doppelanschaffungen umfasst²⁹. Dies bringt für beide Eltern eine Berechenbarkeit der zu erwartenden Mehrbedarfe und beugt Konflikten um die Höhe der Wechselmehrkosten vor.

4.2.3. Werden Mehrkosten im Modell des Beirats insgesamt angemessen berücksichtigt?

Nach der Unterhaltsberechnung des BGH, nach der beide Elterneinkommen zusammengerechnet werden, ergibt sich bereits durch die Zusammenrechnung der Einkommen eine gewisse Bedarfserhöhung³⁰, die einen bestehenden Wechselmehrbedarf zum Teil abfedert. Bei der Unterhaltsberechnung nach dem Gutachten des wissenschaftlichen Beirats mit individuellen Einkommen entfällt diese Erhöhung des Bedarfs jedoch (siehe unter 4.1.5). Im Gegenteil: Der Bedarf ist beim Residenzmodell mit erweitertem Umgang (asymmetrischen Wechselmodell) sogar niedriger als im üblichen Residenzmodell, wenn der hauptbetreuende Elternteil ein geringeres Einkommen hat als der mitbetreuende Elternteil. Auch im paritätischen Wechselmodell (symmetrischen Wechselmodell) ist der Bedarf geringer als im Residenzmodell, wenn ein Einkommensgefälle zwischen den Elternteilen besteht (siehe unter 4.2.3). Auch dies führt im Ergebnis dazu, dass Wechselmehrkosten im Rahmen des Unterhalts nicht ausreichend abgebildet werden.

²⁶ Eine Berechnung auf Grundlage der EVS 2018, zeigt, dass Alleinerziehende bereits 2018 mit einem Kind und einem durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von 2.356 Euro durchschnittlich 710 Euro (35 Prozent der Konsumausgaben) für ihr im Haushalt lebendes Kind ausgaben, wobei sich allein die Ausgaben für dessen Wohnbedarf auf circa 200 Euro beliefen: Statistisches Bundesamt (2021): Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, S. 251 und 29, Download unter: [Lebenshaltungskosten \(private Konsumausgaben\) Deutschland - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Lebenshaltungskosten/private_Konsumausgaben_Deutschland_-_Statistisches_Bundesamt_(destatis.de)/table.html)

²⁷ Siehe Fußnote 26, wonach Alleinerziehende bereits 2018 mit einem Kind und einem durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von 2.356 Euro durchschnittlich 710 Euro (35 Prozent der Konsumausgaben) für ihr im Haushalt lebendes Kind ausgaben, wobei sich allein die Ausgaben für dessen Wohnbedarf auf circa 200 Euro beliefen.

²⁸ BGH: Beschluss vom 05.11.2014 – XII ZB 599/13

²⁹ Grundsatzpapier „Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“

³⁰ BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565/15

Stattdessen geht das Modell des Beirats davon aus, dass Eltern die Bedarfe des Kindes abstimmen und so sicherstellen, dass der Barunterhalt des Kindes in beiden Haushalten die tatsächlichen Bedarfe des Kindes deckt. Hierfür sollen sie sich unter anderem über die Finanzierung von Kleidung, Hobbies oder Nachhilfe einigen. Dies soll dann in einer Elternvereinbarung festgehalten werden. Aus Sicht des VAMV wird hierdurch die ausgewogene Finanzierung des Unterhaltsmodells in die Verantwortung der Eltern gegeben und damit letztlich von ihrer Kooperationsfähigkeit und Solidaritätsbereitschaft abhängig gemacht.

4.2.4. Zwischenfazit:

Im Ergebnis ist der nach dem Modell des Beirats berücksichtigte Wechselmehrbedarf in Form pauschalierter Wohnkosten damit insgesamt viel zu niedrig angesetzt. Wechselmehrkosten werden insgesamt nicht ausreichend berücksichtigt.

4.3. Trägt das Modell des Beirats zur Entschärfung des Konflikts zwischen Unterhalt und Umgang bei?

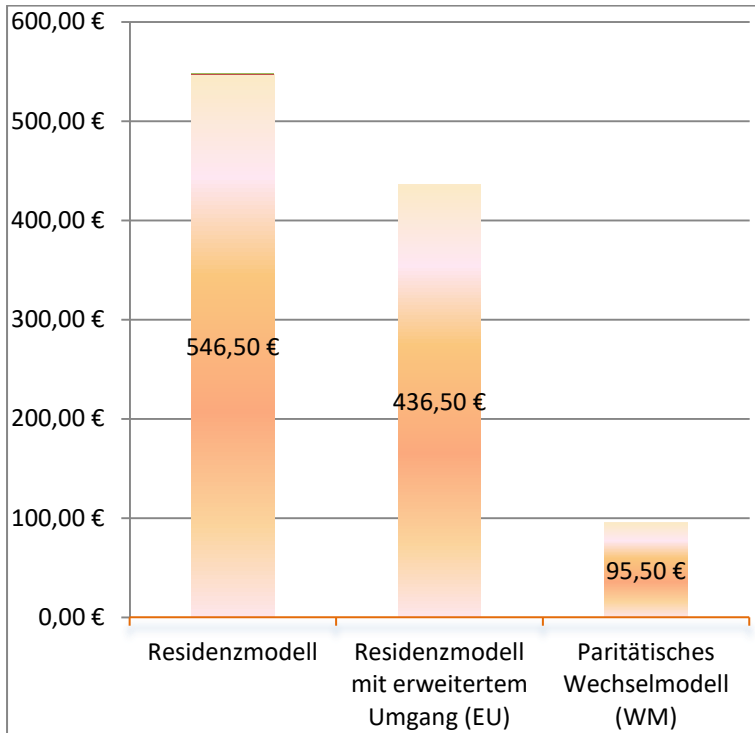
Um den Konflikt zwischen Unterhalt und Umgang zu minimieren, muss die Abbruchkante zwischen den drei Stufen des Unterhaltsmodells, also die Unterschiede in der Höhe des Unterhalts an den Übergängen zwischen den einzelnen Unterhaltsstufen, möglichst gering sein. Um dies zu verdeutlichen, zeigt die folgende Graphik die Höhe der Unterhaltsansprüche für die verschiedenen Unterhaltsstufen nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH³¹, dem Modell des wissenschaftlichen Beirats³² sowie dem Stufenmodell des VAMV³³.

³¹ BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565/15 – siehe Modellrechnung im ANHANG, S. 14 - 17

³² Siehe Modellrechnung im ANHANG, S.17 - 21

³³ Siehe Modellrechnung im ANHANG, S. 21 - 26

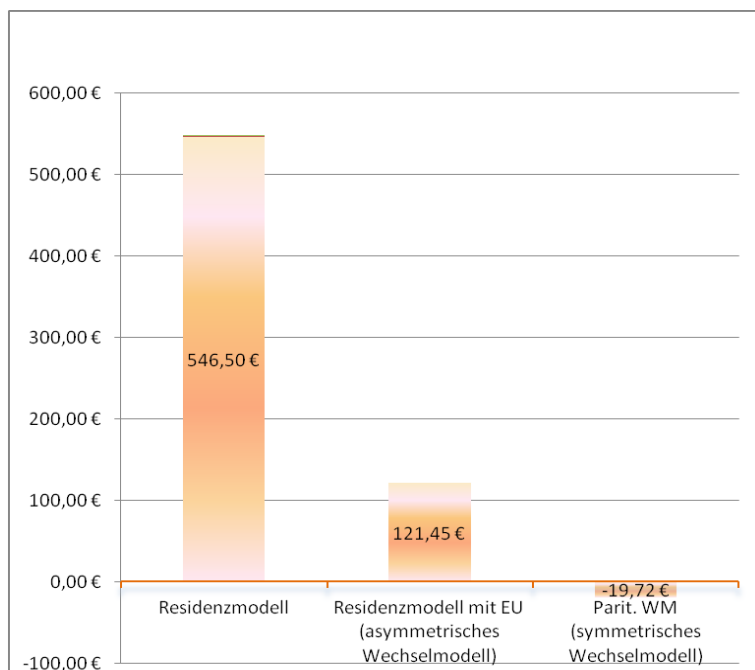
Unterhaltsansprüche nach der BGH-Rechtsprechung (Stand 2023)



Berechnungen: VAMV:

Fallbeispiel: 1 Kind von 8 Jahren; bereinigte Nettoeinkommen der Eltern: 4.000 Euro Vater und 2.000 Euro Mutter

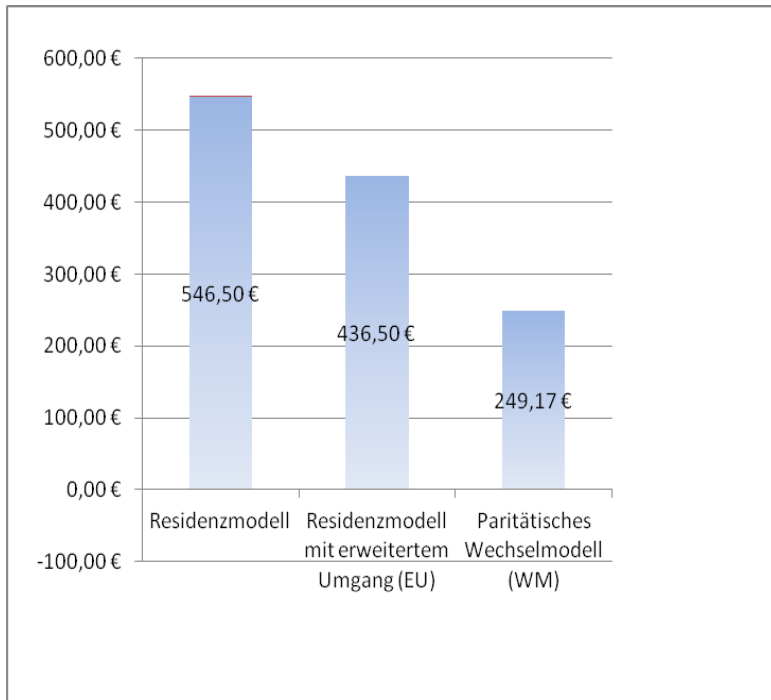
Unterhaltsansprüche nach dem Modell des wissenschaftlichen Beirats (Stand 2023)



Berechnungen: VAMV:

Fallbeispiel: 1 Kind von 8 Jahren; bereinigte Nettoeinkommen der Eltern: 4.000 Euro Vater und 2.000 Euro Mutter

Unterhaltsansprüche nach dem Modell des VAMV (Stand 2023)



Berechnungen: VAMV:

Fallbeispiel: 1 Kind von 8 Jahren; bereinigte Nettoeinkommen der Eltern: 4.000 Euro Vater und 2.000 Euro Mutter

Die obigen Abbildungen verdeutlichen, dass das Stufenmodell des Beirats eine große Abbruchkante hat zwischen den beiden Betreuungsmodellen Residenzmodell – asymmetrisches Wechselmodell/ Residenzmodell mit erweitertem Umgang. Da hier ein Tag Umgang mehr oder weniger entscheidend dafür ist, ob sich der Unterhalt um mehrere hundert Euro reduziert, wird es genau dieser Stelle Konflikte um diesen einen Tag mehr oder weniger Umgang geben. An der Schwelle von asymmetrischem Wechselmodell/ Residenzmodell mit erweitertem Umgang zu symmetrischem Wechselmodell/ paritätischen Wechselmodell wird ein Tag mehr oder weniger Unterhalt dann eher darüber entscheiden, ob überhaupt noch Unterhaltsansprüche bestehen oder ob diese sich sogar umdrehen, trotz gegenläufigem Einkommensgefälle. Auch hier wird es voraussichtlich Konflikte um den einen Tag mehr oder weniger Umgang geben, der den Unterschied macht. Auch das Unterhaltsgefälle, das sich nach der Rechtsprechung des BGH ergibt, hat eine große Abbruchkante zwischen dem Residenzmodell mit erweitertem Umgang und dem paritätischen Wechselmodell. Im Gegensatz dazu weist das Stufenmodell des VAMV gleichgroße und überschaubare Stufen auf, sodass dieses Modell am ehesten geeignet ist, Konflikte zwischen Unterhalt und Umgang zu minimieren.

Der VAMV weist darauf hin, dass ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Beratungsangebot vorhanden sein muss, mit dem die Eltern umfassend hinsichtlich der Wahl des Betreuungsmodells und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Unterhalt beraten werden können. Eine solche Beratung wird dazu beitragen, potentielle Konflikte um Umgang und Unterhalt zu reduzieren. Eltern müssen einen rechtlichen Anspruch auf Beratung haben, der angemessen erfüllt werden kann. Hierfür ist sowohl sozialpädagogische als auch juristi-

sche Expertise notwendig, die niedrighschwellig zugänglich sein muss. Ein solches Beratungsangebot ist derzeit nicht gegeben. Die Beratung muss freiwillig bleiben. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass in Fällen häuslicher Gewalt eine gemeinsame Beratung nicht zumutbar ist. In diesen Fällen ist eine Elternvereinbarung unrealistisch und unzumutbar.

4.3.1. Zwischenfazit:

Das Stufenmodell des Beirats wird nicht zu einer Entschärfung des Konflikts zwischen Umgang und Unterhalt beitragen: Es droht diesen durch die großen Unterschiede in der Unterhaltshöhe zwischen den einzelnen Unterhaltsstufen im Gegenteil noch zu verschärfen. Dabei wird sich dieser Konflikt vorverlagern auf geringere Betreuungsumfänge und bereits bei Entscheidungen der Eltern zwischen Residenzmodell und Residenzmodell mit erweitertem Umgang (asymmetrischem Wechselmodell) auftreten.

5. Fazit

Das Stufenmodell des wissenschaftlichen Beirats wird nicht dazu führen, dass Kinder im Falle der Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten gut versorgt sind. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die geringfügigen Unterhaltsansprüche bereits bei Betreuungsmodellen ab 33 Prozent Mitbetreuung die Armutslagen von Einelternfamilien deutlich verschärfen werden. Nach dem Modell des Beirats werden sich für den erweiterten Umgang (das asymmetrische Wechselmodell) trotz Hauptbetreuung nur noch geringe Unterhaltsansprüche ergeben. Bei Praktizierung des paritätischen (symmetrischen) Wechselmodells wird nach dem Modell des Beirats nur noch in Ausnahmefällen Unterhalt an den weniger verdienenden Elternteil fließen. Aus Sicht des VAMV ist es höchst problematisch, eine solche Regelung zu implementieren. Verschärft wird die Lage durch das Fehlen einer konkreten und überzeugenden Lösung zur Regelung einer Übergangsfrist für den Eintritt der Barunterhaltspflicht nach der Trennung. Dies kann in der Konsequenz nur bedeuten, dass viele Kinder von fiktivem, das heißt real nicht vorhandenem Unterhalt hauptbetreuender Elternteile werden „leben“ müssen.

Ferner werden wechselbedingte Mehrbedarfe im Modell des Beirats nicht angemessen abgebildet. Der Wechselmehrbedarf in Form pauschalierter Wohnkosten ist viel zu niedrig angesetzt. Die Berechnungsmethode führt außerdem dazu, dass der Bedarf im erweiterten Umgang und im paritätischen Wechselmodell in der Regel sinkt, obwohl er in diesen Umgangsmodellen durch anfallende Wechselmehrkosten in der Realität gerade steigt.

Zudem wird das Stufenmodell des Beirats auch nicht zu einer Entschärfung des Konflikts zwischen Umgang und Unterhalt beitragen, sondern droht diesen durch die großen Unterschiede in der Unterhaltshöhe zwischen den einzelnen Unterhaltsstufen im Gegenteil noch zu verschärfen. Dabei wird sich dieser Konflikt vorverlagern auf geringere Mit-Betreuungsumfänge und bereits bei Entscheidungen der Eltern zwischen Residenzmodell und Residenzmodell mit erweitertem Umgang (asymmetrischem Wechselmodell) auftreten. Da hier ein Tag Umgang mehr oder weniger entscheidend dafür ist, ob sich der Unterhalt um mehrere hundert Euro reduziert, wird es genau dieser Stelle Konflikte um diesen einen Tag mehr oder weniger Umgang geben.

Den Vorschlag des Beirats, ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Beratungsangebot zu schaffen, mit dem die Eltern umfassend hinsichtlich der Wahl des Umgangsmodells

und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Unterhalt beraten werden können, unterstützt der VAMV. Bei der Wahl eines Umgangsmodells müssen Eltern über die ökonomischen Konsequenzen informiert sein, um eine Entscheidung treffen zu können, die für beide Elternteile tragfähig ist. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass es Konstellationen gibt, in denen eine gemeinsame Beratung sowie die Aushandlung einer Elternvereinbarung nicht zumutbar ist. Dies betrifft insbesondere alle Fälle, in denen häusliche Gewalt im Raum steht.

Positiv sieht der VAMV die ebenfalls im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats angedachte Förderung von verbindlichen Elternvereinbarungen, die sowohl Regelungen zum Umgang als auch zum Unterhalt beinhalten.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Forderung des wissenschaftlichen Beirats nach einer grundlegenden Prüfung der Düsseldorfer Tabelle als angemessener Bezugspunkt für die Ermittlung von Unterhaltspflichten sowie einer empirischen Neuermittlung der faktischen Bedarfe von Kindern und ihrer regelmäßigen Aktualisierung. Dass nach der aktuellen Rechtsprechung bei Praktizierung des paritätischen Wechselmodells nach der Trennung Ansprüche auf Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt entfallen, sieht der VAMV mit dem Beirat kritisch. Dem Votum des Beirats für Übergangsfristen für den Wegfall von Anrechten des vor der Trennung in geringerem Maße erwerbstätigen Elternteils auf Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt schließt sich der VAMV daher an. Auch den Appell des Beirats an die Politik, Datenlücken zu schließen und notwendige Forschungen auf den Weg zu bringen, unterstützt der VAMV.

Insgesamt würde das Stufenmodell des Beirats zu einer spürbaren Erhöhung der Quote armutsgefährdeter Alleinerziehenden-Familien führen. Denn die gesellschaftlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine individuelle und unabhängige Existenzsicherung beider Elternteile im gesamten Lebensverlauf liegen aktuell nicht vor. Für das grundsätzliche positive Ansinnen des Beirats, eine für beide Elternteile „faire“ Lastenteilung zu finden, ist mit diesem Modell noch keine gelungene Lösung gefunden, da die Balance fehlt. Vor allem droht der Sinn und Zweck des Kindesunterhalts aus dem Blick zu geraten: Die Existenz von Kindern monetär sicher zu stellen. Gesellschaftliche Zukunftsmusik und fiktive Fischstäbchen machen kein Kind satt.

ANHANG

Unterhaltsberechnungen (Stand 2023)

1. BGH-Rechtsprechung

1.1. Unterhalt im Residenzmodell

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Es findet Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag statt. Die Ferien werden hälftig zwischen den Eltern geteilt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023³⁴. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Unterhaltsberechnung:

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich vier Nächte beim Vater. Damit liegt das Residenzmodell als Umgangsmodell vor. Die Barunterhaltspflicht liegt beim Vater, die Mutter leistet Unterhalt durch Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Die Düsseldorfer Tabelle ist in ihrer Ausgestaltung an zwei unterhaltsberechtigten Personen ausgerichtet. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist deshalb nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 723 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis: Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 598 Euro Zahlungsbetrag.

1.2. Unterhalt im Residenzmodell mit erweitertem Umgang³⁵ (EU)

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Der Vater hat in seiner Wohnung ein Kinderzimmer, für das Mietkosten anfallen. Außerdem hat er erhebliche Fahrtkosten, da die Wohnungen der Eltern etwas weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien 14tägig von Freitagnachmittag bis Montagmorgen beim Vater und in den dazwischenliegenden Wochen regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen. Die Ferien werden hälftig geteilt. Die Mutter kann durch den Umgang in der Woche ihre

³⁴ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf

³⁵ BGH: Beschluss vom 12.03.2014 -XII ZB 234/13

Erwerbstätigkeit ausweiten. Der Vater nimmt regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine mit dem Kind wahr und übernimmt auch deren Organisation sowie die Rolle des zuständigen Ansprechpartners. Er bringt das Kind regelmäßig zum Sportverein und holt es ab. Außerdem übernimmt er im Rahmen des Umgangs ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgt Schulmaterialien und Kleidung. Des Weiteren unterstützt er die Mutter zuverlässig und umfassend bei allen zu regelnden behördlichen Angelegenheiten.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Unterhaltsberechnung:

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich 10 Nächte beim Vater. Es liegt damit ein Residenzmodell mit erweitertem Umgang vor. Es bleibt somit bei der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters.

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigter ist, ist nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Der Vater hat erhebliche umgangsbedingte Mehrkosten in Form von Wohn- und Fahrtkosten. Er hat also weit über das übliche Maß hinausgehende Umgangskosten. Dies ermöglicht nach der Rechtsprechung des BGH³⁶ eine Herabgruppierung um eine oder mehrere Einkommensgruppen nach der Düsseldorfer Tabelle. Hier soll von der Angemessenheit der Herabgruppierung um zwei Einkommensgruppen ausgegangen werden.

Der Kindesunterhalt beträgt somit nicht 723 Euro, sondern 643 Euro.

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 643 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis: Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 518 Euro Zahlungsbetrag.

1.3. Unterhalt im paritätischen Wechselmodell³⁷ (WM)

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Die Mutter erhält das Kindergeld. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien regelmäßig eine Woche von Sonntagnachmittag bis zum Sonntagnachmittag abwechselnd bei Mutter und Vater. Die Ferien werden hälftig geteilt. Beide Eltern nehmen in den Wochen, in denen das Kind bei ihnen lebt, regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine wahr und übernehmen Hol- und Bringdienste zu Freizeitaktivitäten. Außerdem übernehmen sie in dieser Zeit beide ebenfalls die regelmäßige Er-

³⁶ BGH: Beschluss vom 12.03.2014 -XII ZB 234/13

³⁷ BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565/15

ledigung der Wäsche und besorgen Schulmaterialien und Kleidung. Beide unterstützen sich gegenseitig bei den das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten. Die Mutter hat nach der Geburt des Kindes ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes mit einer halben Stelle in Teilzeit gearbeitet. Seitdem arbeitet sie wieder Vollzeit. Der Vater hat nach der Geburt des Kindes zwei Monate Elternzeit genommen und danach wieder Vollzeit gearbeitet.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Unterhaltsberechnung:

Die Eltern teilen sich die Betreuung des Kindes in etwa hälftig. Somit liegt nach der Rechtsprechung des BGH ein paritätisches Wechselmodell vor. Damit müssen beide Eltern Barunterhalt an das Kind leisten. Der zu leistende Barunterhalt berechnet sich nach der Rechtsprechung des BGH³⁸ wie folgt:

Der Bedarf des Kindes berechnet sich aus den zusammengerechneten Einkommen der Eltern. Bei einem bereinigten Nettoeinkommen von insgesamt 6.000 Euro (2.000 Euro + 4.000 Euro) ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle für ein 8-jähriges Kind ein Bedarf von 844 Euro.

Vom Bedarf ist das halbe Kindergeld in Höhe von 125 Euro in Abzug zu bringen. Damit ergibt sich ein zu berücksichtigender Bedarf von 719 Euro.

Dieser ist unter den Eltern nach Leistungsfähigkeit aufzuteilen:

Haftungsquoten nach Einkommen nach Vorwegabzug Selbstbehalt (1.650 €):

2.000 € - 1.650 € = 350 € = 12,96 % aus gesamten einzusetzenden Einkommen (2.700 €)
4.000 € - 1.650 € = 2.350 € = 87,04 % aus gesamten einzusetzenden Einkommen (2.700 €)

Haftungsquote Mutter: 12,96 %

Haftungsquote Vater: 87,04 %

Berechnung Unterhaltsanteil:

719 € x 12,96 % = 93,18 € (Unterhaltsanteil Mutter)

719 € x 87,04 % = 625,81 € (Unterhaltsanteil Vater)

Berechnung Unterhaltsspitze:

Differenz: 625,81€ - 93,18 € = 532,63 €

532,63 € : 2 = 266,32 € (Unterhaltsspitze)

³⁸ BGH: Beschluss vom 11.01.2017-XII ZB 565/15

Abzug Kindergeld:

266,32 € - 62,50 € (Betreuungsanteil Vater) – 62,50 € (Baranteil Vater) = 141,32 €

Ergebnis: Die Mutter kann eine Unterhaltsspitze i.H.v. 141,32 Euro gegen den Vater geltend machen

2. Unterhaltsberechnungen nach dem Stufenmodell des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen des BMFSFJ39

2.1. Unterhalt im Residenzmodell:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Es findet ein Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag statt. Die Ferien werden hälftig zwischen den Eltern geteilt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich vier Nächte beim Vater. Damit liegt das Residenzmodell als Umgangsmodell vor. Es bleibt somit bei der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters.

Schritt 2: Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 723 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 598 Euro Zahlbetrag.

2.2. Unterhalt im asymmetrischen Wechselmodell/ Residenzmodell mit erweitertem Umgang⁴⁰:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Der Vater hat in seiner Wohnung ein Kin-

³⁹ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 86-97

⁴⁰ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 97

derzimmer, für das Mietkosten anfallen. Außerdem fallen bei ihm erhebliche Fahrtkosten an, da die Wohnungen der Eltern etwas weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien 14tägig von Freitag bis Montag beim Vater und in den dazwischenliegenden Wochen regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen. Die Mutter kann durch den Umgang in der Woche ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Die Ferien werden hälftig geteilt. Der Vater nimmt regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine mit dem Kind wahr und übernimmt auch deren Organisation sowie die Rolle des zuständigen Ansprechpartners. Er bringt das Kind regelmäßig zum Sportverein und holt es ab. Außerdem übernimmt er im Rahmen des Umgangs ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgt Schulmaterialien und Kleidung. Des Weiteren unterstützt er die Mutter zuverlässig und umfassend bei allen zu regelnden behördlichen Angelegenheiten.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Betreuungsmodell richtet sich allein nach der Anzahl der Übernachtungen. Ferientage werden hierbei mitberücksichtigt. Da der Umgang nicht nur am Wochenende stattfindet, kann bei Vorliegen der erforderlichen Übernachtungen auch von einem asymmetrischen Wechselmodell ausgegangen werden.

52 Tage Ferien + 90 Tage Umgang = 142 Tage Umgang im Jahr = 38,9 %

Die Bestimmung des Betreuungsanteils in Prozenten erfolgt nach den im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats auf den Seiten 87-88 dargelegten Grundsätzen⁴¹.

= asymmetrisches Wechselmodell

Da der Vater mehr als 33 Prozent mitbetreut, liegt nach dem Modell des Beirats ein **asymmetrisches Wechselmodell** vor.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach der Düsseldorfer Tabelle

Die Berechnung des Unterhalts wurde nach den Ausführungen des Gutachtens des Beirats im Anhang unter 9.5.- Berücksichtigung des Wohnmehrbedarfs-vorgenommen⁴². Auf weitergehende Erläuterungen der Rechenschritte wird im Folgenden verzichtet.

Ausgangswerte im Residenzmodell

Ausgangswert Vater: 683 Euro

Ausgangswert Mutter: 528 Euro

Wohnkosten im Residenzmodell (24 Prozent der Ausgangswerte)

⁴¹ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 87-88

⁴² Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 128-130

Wohnkosten Vater: 163,92 Euro

Wohnkosten Mutter: 126,72 Euro

Ausgangswerte im Residenzmodell ohne Wohnkosten (Wohnkosten betragen 24 Prozent der Ausgangswerte)

Ausgangswert ohne Wohnkosten Vater: 519,08 Euro

Ausgangswert ohne Wohnkosten Mutter: 401,28 Euro

Unterhaltsanteile

Unterhaltsanteil Vater = (Ausgangswert Vater ohne Wohnkosten x 67 Prozent) + Wohnkosten Vater

Unterhaltsanteil Vater = (519,08 Euro x 67 %) + 163,92 Euro = **511,70 Euro**

Unterhaltsanteil Mutter = (Ausgangswert Mutter ohne Wohnkosten x 33 Prozent) + Wohnkosten Mutter

Unterhaltsanteil Mutter = (401,28 Euro x 33 %) + 126,72 Euro = **259,14 Euro**

Ausgleichsbetrag

511,70 Euro – 259,14 Euro = **252,56 Euro**

Die Mutter hat damit einen Anspruch gegen den Vater auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages von 252,56 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Ausgleichsbetrag in Höhe von 252,56 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

252,56 Euro – 125 Euro = **127,56 Euro**

Ergebnis:

Die Mutter hat einen Zahlungsanspruch gegen den Vater in Höhe von 127,56 Euro.

2.3. Unterhalt im symmetrischen Wechselmodell/ paritätischen Wechselmodell⁴³:

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von 8 Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Das Kindergeld wird an die Mutter ausgezahlt. Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien abwechselnd eine Woche von Sonntag bis Sonntag bei der Mutter und beim Vater. Die Ferien werden hälftig geteilt. Beide Eltern nehmen in den Wochen, in denen das Kind bei ihnen lebt, regelmäßig auch schulische Termini

⁴³ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 97

ne sowie Arzttermine wahr und übernehmen Hol- und Bringdienste zu Freizeitaktivitäten. Außerdem übernehmen sie in dieser Zeit beide ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgen Schulmaterialien und Kleidung. Beide unterstützen sich gegenseitig bei das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten. Die Mutter hat nach der Geburt des Kindes ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes mit einer halben Stelle in Teilzeit gearbeitet. Seitdem arbeitet sie wieder Vollzeit. Der Vater hat nach der Geburt des Kindes zwei Monate Elternzeit genommen und danach wieder Vollzeit gearbeitet.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Stufenbestimmung

Das Betreuungsmodell richtet sich allein nach der Anzahl der Übernachtungen. Ferientage werden hierbei mitberücksichtigt. Da der Umgang nicht nur am Wochenende stattfindet, kann bei Vorliegen der erforderlichen Übernachtungen auch von einem symmetrischen Wechselmodell ausgegangen werden.

52 Tage Ferien + 129,5 Tage Umgang = 181,5 Tage Umgang im Jahr = 49,7 % 84

= symmetrisches Wechselmodell

Da der Vater mehr als 45 Prozent mitbetreut, liegt ein symmetrisches Wechselmodell vor.

Unterhaltsbemessung nach Düsseldorfer Tabelle

Die Berechnung des Unterhalts wurde nach den Ausführungen des Gutachtens des Beirats im Anhang unter 9.5. - Berücksichtigung des Wohnmehrbedarfs – vorgenommen⁴⁴. Auf weitergehende Erläuterungen der Rechenschritte wird im Folgenden verzichtet.

Ausgangswerte im Residenzmodell

Ausgangswert Vater: 683 Euro

Ausgangswert Mutter: 528 Euro

Wohnkosten im Residenzmodell (24 Prozent der Ausgangswerte)

Wohnkosten Vater: 161,92 Euro

Wohnkosten Mutter: 126,72 Euro

Ausgangswerte im Residenzmodell ohne Wohnkosten (Wohnkosten betragen 24 Prozent der Ausgangswerte)

Ausgangswert ohne Wohnkosten Vater: 519,08 Euro

⁴⁴ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 128-130

Ausgangswert ohne Wohnkosten Mutter: 401,28 Euro

Unterhaltsanteile

Unterhaltsanteil Vater= (Ausgangswert Vater ohne Wohnkosten x 50 Prozent) + Wohnkosten Vater

Unterhaltsanteil Vater = (519,08 Euro x 50 %) + 161,92 Euro = **421,46 Euro**

Unterhaltsanteil Mutter = (Ausgangswert Mutter ohne Wohnkosten x 50 Prozent) + Wohnkosten Mutter

Unterhaltsanteil Mutter = (401,28 Euro x 50 %) + 126,72 Euro = **362,56 Euro**

5.Schritt: Ausgleichsbetrag

421,46 Euro – 362,56 Euro = **58,90 Euro**

Die Mutter hat damit einen Anspruch gegen den Vater auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages von 58,90 Euro.

Hälftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Ausgleichsbetrag in Höhe von 89,78 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

58,90 Euro – 125 Euro = **-66,10 Euro**

Ergebnis:

Der Vater hat einen Zahlungsanspruch gegen die Mutter in Höhe von 66,10 Euro

3. Stufenmodell des VAMV

3.1. Unterhalt im Residenzmodell⁴⁵

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Es findet Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag statt. Die Ferien werden hälftig zwischen den Eltern geteilt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

⁴⁵ Grundsatzpapier „Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“, S. 24-25

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich vier Nächte beim Vater. Damit liegt das Residenzmodell als Umgangsmodell vor. Die Barunterhaltspflicht liegt beim Vater, die Mutter leistet Unterhalt durch Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach Düsseldorfer Tabelle

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Die Düsseldorfer Tabelle ist in ihrer Ausgestaltung an zwei unterhaltsberechtigten Personen ausgerichtet. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist deshalb nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 723 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 598 Euro Zahlbetrag.

3.2. Unterhalt im Residenzmodell mit erweitertem Umgang⁴⁶ (EU)

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Der Vater hat in seiner Wohnung ein Kinderzimmer, für das Mietkosten anfallen. Außerdem hat er erhebliche Fahrtkosten, da die Wohnungen der Eltern weiter auseinanderliegen. Das Kind ist in einem Monat ohne Ferien 14tägig von Freitagnachmittag bis Montagmorgen beim Vater und in den dazwischenliegenden Wochen regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen. Die Mutter kann durch den Umgang in der Woche ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Die Ferien werden hälftig geteilt. Der Vater nimmt regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine mit dem Kind wahr und übernimmt auch deren Organisation sowie die Rolle des zuständigen Ansprechpartners. Er bringt das Kind regelmäßig zum Sportverein und holt es ab. Außerdem übernimmt er im Rahmen des Umgangs ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgt Schulmaterialien und Kleidung. Des Weiteren unterstützt er die Mutter zuverlässig und umfassend bei allen zu regelnden behördlichen Angelegenheiten.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

⁴⁶ Grundsatzpapier „Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“, S. 26-28

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien durchschnittlich 10 Nächte beim Vater. Es liegt damit ein Residenzmodell mit erweitertem Umgang vor. Es bleibt somit bei der alleinigen Barunterhaltungspflicht des Vaters. Allerdings kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Herabgruppierung in den Einkommensgruppen und damit eine Reduzierung des Unterhalts erfolgen.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach der Düsseldorfer Tabelle

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters von 4.000 Euro ergibt sich nach der Düsseldorfer Tabelle 2023 bei einem achtjährigen Kind ein Kindesunterhalt von 683 Euro. Da das Kind der einzige Unterhaltsberechtigte ist, ist nach den Bestimmungen der Düsseldorfer Tabelle eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe angemessen. Der Unterhalt beträgt damit 723 Euro.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Herabgruppierung um ein bis drei Einkommensgruppen erfolgen.

Der Vater hat erhebliche umgangsbedingte Mehrkosten in Form von Wohn- und Fahrtkosten. Er hat also weit über das übliche Maß hinausgehende Umgangskosten. Dies ermöglicht eine Herabgruppierung um eine Einkommensgruppe nach der Düsseldorfer Tabelle. Des Weiteren ist sein Kind jede zweite Woche regelmäßig und verlässlich von Dienstagnachmittag bis Donnerstagmorgen bei ihm. Dadurch kann die Mutter ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Es liegen somit die Voraussetzungen für eine weitere Herabgruppierung innerhalb der Einkommensgruppen vor.

Zusätzlich nimmt der Vater auch regelmäßig schulische und außerschulische Termine sowie Arzttermine wahr. Er übernimmt regelmäßig wesentliche Versorgungsaufgaben wie die Erledigung der Wäsche und die Besorgung von Schulmaterialien und Wäsche. Ferner unterstützt er die Mutter umfassend bei allen notwendigen behördlichen Angelegenheiten. Damit liegt auch eine qualifizierte Verantwortungsübernahme durch den Vater vor. Es kann also um eine weitere Einkommensgruppe herabgruppiert werden.

Im Ergebnis kann eine Herabgruppierung um drei Einkommensstufen erfolgen.

Der Kindesunterhalt beträgt somit nicht 723 Euro, sondern 603 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Vom Kindesunterhalt in Höhe von 603 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Anspruch auf Kindesunterhalt in Höhe von 478 Euro Zahlbetrag.

3.3. Unterhalt im Paritätischen Wechselmodell⁴⁷ (WM)

Der folgenden Unterhaltsberechnung wird eine Trennungsfamilie mit einem Kind von acht Jahren zugrunde gelegt. Der Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.000 Euro, die Mutter ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 Euro. Das Kindergeld wird an die Mutter ausgezahlt. Das Kind übernachtet in einem Monat ohne Ferien abwechselnd eine Woche von Sonntag bis Sonntag bei der Mutter und beim Vater. Die Ferien werden hälftig geteilt. Beide Eltern nehmen in den Wochen, in denen das Kind bei ihnen lebt, regelmäßig auch schulische Termine sowie Arzttermine wahr und übernehmen Hol- und Bringdienste zu Freizeitaktivitäten. Außerdem übernehmen sie in dieser Zeit beide ebenfalls die regelmäßige Erledigung der Wäsche und besorgen Schulmaterialien und Kleidung. Beide unterstützen sich gegenseitig bei den das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten. Die Mutter hat nach der Geburt des Kindes ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes mit einer halben Stelle in Teilzeit gearbeitet. Seitdem arbeitet sie wieder Vollzeit. Der Vater hat nach der Geburt des Kindes zwei Monate Elternzeit genommen und danach wieder Vollzeit gearbeitet.

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die Düsseldorfer Tabelle 2023. Es wird ein angemessener Selbstbehalt von 1.650 Euro berücksichtigt. Das Kindergeld beläuft sich 2023 für ein Kind auf 250 Euro.

Schritt 1: Stufenbestimmung

Das Kind wird in einem Monat ohne Ferien von beiden Eltern in einem wochenweisen Wechsel von Sonntag bis Sonntag betreut. Es liegen damit mehr als 13 Übernachtungen monatlich bei beiden Eltern vor. Da beide Eltern in der Zeit, in der sie das Kind betreuen, regelmäßig auch Arzt- und Schultermine wahrnehmen sowie das Kind zu Freizeitaktivitäten begleiten und beide in dieser Zeit wesentliche Versorgungsaufgaben wie die regelmäßige Erledigung der Wäsche und die Besorgung von Schulmaterialien und Kleidung übernehmen, und da beide sich gegenseitig bei den das Kind betreffenden behördlichen Angelegenheiten unterstützen, liegt bei beiden auch eine qualifizierte Verantwortungsübernahme vor. Die Eltern praktizieren damit das paritätische Wechselmodell. Grundsätzlich sind damit beide Elternteile nach der Trennung dem Kind gegenüber barunterhaltspflichtig.

Schritt 2: Unterhaltsbemessung nach der Düsseldorfer Tabelle Unterhaltsbedarf des Kindes

Der Unterhaltsbedarf im paritätischen Wechselmodell wird auf der Grundlage der zusammengerechneten Einkommen der Eltern in Höhe von 6.000 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle festgestellt. Es ergibt sich bei einem zusammengerechneten Einkommen von 6.000 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle ein Bedarf von 844 Euro.

Zu diesem Bedarf ist ein Wechselmehrbedarf von 50 Prozent, also 422 Euro, hinzuzurechnen. Damit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 1.266 Euro.

⁴⁷ Grundsatzpapier „Existenzsicherung Kinder getrennter Eltern. Reformbedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht“, S.30-34

Feststellung der Unterhaltsanteile

Im nächsten Schritt sind die Unterhaltsanteile von Mutter (M) und Vater (V) festzustellen:

a) Das Verhältnis der Unterhaltsanteile nach Einkommen ist in Prozent zu berechnen - dabei wird das Individualeinkommen von M (2.000 Euro) und V (4.000 Euro) nach Abzug des Selbstbehalts (1.650 Euro) ins Verhältnis gesetzt zum zusammengerechneten Einkommen 6.000 Euro):

Prozentsatz Mutter (PM):

$$2.000 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro} = 350 \text{ Euro}$$

$$350 \text{ Euro} / (2.000 \text{ Euro} + 4.000 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro}) \times 100 = 12,96 \%$$

$$\text{Prozentsatz Mutter (PM)} = 12,96 \%$$

Prozentsatz Vater (PV):

$$4.000 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro} = 2.350 \text{ Euro}$$

$$2.350 \text{ Euro} / (2.000 \text{ Euro} + 4.000 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro} - 1.650 \text{ Euro}) \times 100 = 87,04 \%$$

$$\text{Prozentsatz Vater (PV)} = 87,04 \%$$

b) Dem Verhältnis von Prozentsatz Mutter (PM) zu Prozentsatz Vater (PV) entsprechend ist aus dem Gesamtbedarf von 1.266 Euro die Höhe der Unterhaltsanteile von Mutter und Vater zu berechnen:

$$1.266 \text{ Euro} \times 12,96 \% \text{ (PM)} = 164,07 \text{ Euro (Unterhaltsanteil Mutter)}$$

$$1.266 \text{ Euro} \times 87,04 \% \text{ (PV)} = 1.101,93 \text{ Euro (Unterhaltsanteil Vater)}$$

Berechnung der Unterhaltsspitze

Es wird die Differenz zwischen dem Unterhaltsanteil des Vaters (1.101,93 Euro) und dem Unterhaltsanteil der Mutter (164,07 Euro) errechnet. Die Hälfte der Differenz ergibt die vom besserverdienenden Elternteil auszugleichende Unterhaltsspitze.

$$1.101,93 \text{ Euro} - 164,07 \text{ Euro} = 937,86 \text{ Euro}$$

$$937,86 \text{ Euro} : 2 = 468,93 \text{ Euro}$$

Die vom Vater an die Mutter auszugleichende Unterhaltsspitze beträgt 468,93 Euro.

Schritt 3: Häftiger Abzug des Kindergeldes

Von der Unterhaltsspitze in Höhe von 468,93 Euro ist das hälftige Kindergeld von 125 Euro (250 Euro geteilt durch zwei) abzuziehen.

$$468,93 \text{ Euro} - 125 \text{ Euro} = 343,93 \text{ Euro}$$

Im Ergebnis kann die Mutter gegen den Vater eine Unterhaltsspitze in Höhe von 343,93 Euro geltend machen.

Schritt 4: Berücksichtigung familienbedingter Erwerbsnachteile nach dem Grundsatz Solidarität nach Trennung

Nach dem Grundsatz Solidarität nach Trennung muss die Mutter aufgrund familienbedingter Erwerbsnachteile für eine Übergangsfrist von der Barunterhaltspflicht freigestellt werden, da sie nach der Geburt des Kindes zunächst ein Jahr Elternzeit genommen und danach bis zum 6. Lebensjahr des Kindes in Teilzeit gearbeitet hat. Sie ist daher insgesamt sechs Jahre von der Barunterhaltspflicht freizustellen. Da der Vater ebenfalls zwei Monate Elternzeit nach der Geburt des Kindes genommen hat, verkürzt sich die Freistellungsfrist um diese zwei Monate.

Im Ergebnis ist der Vater daher die ersten fünf Jahre und zehn Monate nach Trennung allein barunterhaltspflichtig. In dieser Zeit richtet sich die Barunterhaltspflicht grundsätzlich nach der ersten Stufe des Unterhaltsmodells, dem Residenzmodell.

Schritt 5: Prüfung der Voraussetzungen für eine Reduzierung des Unterhalts nach der zweiten Stufe (Residenzmodell mit erweitertem Umgang)

Es ist jedoch zu prüfen, ob für diese Zeit der alleinigen Barunterhaltspflicht des Vaters die Voraussetzungen der zweiten Stufe (Residenzmodell mit erweitertem Umgang) vorliegen und eine Reduzierung des Unterhalts durch Herabgruppierung der Einkommensgruppe erfolgen kann.

Da das Kind monatlich mehr als 13 Nächte, und damit auch mehr als 9 Nächte, beim Vater übernachtet, liegen die Voraussetzungen für eine Unterhaltsbemessung nach den Kriterien für die zweite Stufe des Unterhaltsmodells, dem Residenzmodell mit erweitertem Umgang, vor. Die Mutter kann durch die Mitbetreuung ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Auch liegt eine qualifizierte Verantwortungsübernahme des Vaters vor. Es kann somit eine Herabgruppierung um drei Einkommensstufen erfolgen. In den ersten vier Jahren und zehn Monaten nach der Trennung besteht damit ein Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Höhe von 478 Euro.

Ergebnis:

In den ersten fünf Jahren und zehn Monaten nach der Trennung besteht ein Barunterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Höhe von 478 Euro Zahlbetrag. Nach dem Auslaufen der Übergangsfrist kann die Mutter gegen den Vater eine Unterhaltsspitze in Höhe von 343,93 Euro geltend machen.

*Berlin, 24. August 2023
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin: Katrin Bühlhoff
www.vamv.de*